

Drucksachen-Nr. BV/096/2014	Datum 14.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Zustimmung des Kreistages zu dem am 29.04.2014 vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg geschlossenen Vergleich zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits des Landkreises Uckermark ./ EJV gAG (AZ: L23 SO 349/13 KL u. a.)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem am 29.04.2014 vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg geschlossenen Vergleich zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits des Landkreises Uckermark ./ EJV gAG (AZ: L23 SO 349/13 KL u. a.) zu.

gez. Dietmar Schulze

Landrat

gez. Frank Fillbrunn

Dezernent/in

Begründung:

Mit Beschluss vom 26.03.2014 hat der Kreistag die Eilentscheidung vom 19.12.2013 zur Einreichung der Klage des Landkreises Uckermark gegen den Beschluss der Schiedsstelle vom 14.11.2013 zum Az.: SozSch 04/12 wegen Entgelterhöhungen in der Sozialhilfe nach § 80 SGB XII genehmigt (vgl. BV/003/2014).

Am 19.12.2013 hat der Landkreis Uckermark Klage vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) erhoben.

Die EJF gAG hat am 12.02.2014 beim LSG beantragt, die sofortige Vollziehbarkeit des o. g. Beschlusses der Schiedsstelle anzuordnen.

Auf Antrag vom 14.03.2014 der EJF gAG fand am 29.04.2014 ein Erörterungstermin vor dem LSG statt, in dem die Einigungsbereitschaft beider Parteien eruiert werden sollte.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage hat das Gericht ein beiderseitiges nicht unerhebliches Prozessrisiko festgestellt. Das Gericht wies darauf hin, dass ihm nur ein eng begrenzter Prüfungsspielraum zustünde, es im Gegenteil wohl dem Beurteilungsspielraum der Schiedsstelle obliege zu entscheiden, ob und welche Unterlagen zum Nachweis der Entgelte vorzulegen seien. Daher erscheint es dem Gericht fraglich, ob eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren dahin ergehen könne, dass bestimmte Unterlagen von der Schiedsstelle angefordert werden müssen. Weiterhin wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darauf verwiesen, dass Streitgegenstand lediglich die Vergütung für den Zeitraum vom 05.04.2012 bis 31.12.2012 sei. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung seien daher im Hinblick auf eine Eilbedürftigkeit der Sache fraglich.

Das Gericht hat deshalb folgenden Vergleichsvorschlag unterbreitet:

1. Die Beklagte/Antragstellerin verpflichtet sich, anonymisierte Lohnjournale für den Monat Dezember 2011 für die Einrichtungen mit Personalnummern vorzulegen.
2. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die von der Schiedsstelle mit den Beschlüssen vom 24.10.2013 festgesetzten Vergütungen gelten sollen und zwar für den Vereinbarungszeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass mit der Vorlage der Lohnunterlagen gemäß Ziffer 1 des Vergleiches etwaige grobe Abweichungen zu den auf der Grundlage des von der Schiedsstelle bestätigten Nachweisverfahrens von der Beklagten/Antragstellerin ermittelten Werte für die Vergütungszeiträume 2013 und 2014 nur gegebenenfalls zu einem weiteren Begründungserfordernis für diese Zeiträume führen.
4. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass außergerichtliche Kosten der Klageverfahren nicht zu erstatten sind und die Gerichtskosten der Klageverfahren je zu einhalb getragen werden.
5. Die Beteiligten erklären die Klageverfahren übereinstimmend für erledigt.

6. Die Beteiligten waren und sind sich darin einig, dass der im Termin vom 29. April 2014 geschlossene Vergleich nur von dem Antragsgegner (und Kläger) innerhalb der vereinbarten Frist widerrufen werden kann.

Die EJV gAG hat daraufhin den Antrag auf sofortige Vollziehung der Schiedsstellenentscheidung zurückgenommen und wird dafür auch die Kosten tragen.

Das primäre Interesse des Landkreises Uckermark, Einsicht in die Lohnjournale zu nehmen, wurde im Vergleich berücksichtigt.

Im Gegenzug musste der Landkreis Uckermark sich verpflichten, die durch die Schiedsstelle festgesetzten Entgelte für den gesamten Antragszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 anzuerkennen.

Insgesamt ist der Vergleich jedoch positiv zu bewerten, da das vordergründige Klageziel angemessen berücksichtigt wurde.

Der vorgenannte Vergleich beendet den Rechtsstreit.

Gemäß 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf entscheidet der Kreistag über die Annahme des Vergleichs.

Anlagenverzeichnis: